

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen für Filmproduktionen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der POMPERFILM GmbH auf Erschaffung eines multi-medialen Werkes unterstehen den nachfolgenden Bestimmungen, sofern für den Einzelfall nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Ergänzend kommt das Werkvertragsrecht des Obligationenrechts (Art. 363 – 379 OR) zur Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen gehen im Falle eines Widerspruches den gesetzlichen Regeln vor.
- 1.2. Die POMPERFILM ist berechtigt, für die Erschaffung des Werkes die Mithilfe von Dritten in Anspruch zu nehmen. Sie bleibt dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erfüllung jederzeit verantwortlich.
- 1.3. Die POMPERFILM verpflichtet sich zu absolutem Stillschweigen über alle ihr im Rahmen mit der Vertragsabwicklung zugänglich gemachten Unterlagen, Informationen, Objekte etc. Diese Geheimhaltungspflicht setzt sich auch über die Beendigung des vorliegenden Vertrages hinaus auf unbestimmte Zeit fort. POMPERFILM verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter und für die Vertragsabwicklung beigezogene Dritte unbeschränkt zu übertragen.
- 1.4. Der Kunde verpflichtet sich, der POMPERFILM alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen und erbetenen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig abzugeben, die notwendigen Genehmigungen und Berechtigungen zu erteilen sowie die POMPERFILM bei allen für die Vertragserfüllung notwendigen Handlungen zu unterstützen.

2. Werklohn

- 2.1. Die POMPERFILM unterbreitet dem Kunden für das von ihm gewünschte Werk eine auf dem Gesamtkonzept (Konzept, Exposé, Drehbuch) basierende Richtofferte. Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt die Gültigkeit dieser Richtofferte 3 Monate. Der Werklohn bestimmt sich nach dieser Richtofferte, wobei die POMPERFILM an die offerierten Konditionen, während 12 Monaten ab Auftragserteilung, gebunden bleibt. Der Werklohn gilt als genehmigt, sofern er den Richtpreis unter Berücksichtigung der allenfalls veränderten Konditionen nicht mehr als 15 % überschreitet.
- 2.2. Im Werklohn nicht inbegriffen sind:
 - a. Mehrkosten, verursacht durch nachträgliche oder während der Realisationsphase vom Kunden gewünschte oder akzeptierte Änderungen des Gesamtkonzepts.
 - b. Direkt beim Kunden anfallende Aufwendungen und Kosten durch Videoaufnahmen oder andere Tätigkeiten in seinem Betrieb, Benützung seiner Infrastruktur, Mitwirkung seiner Mitarbeiter etc.
 - c. Gebühren und sonstige Abgeltungen aufgrund von urheberrechtlich oder anderweitig geschützten Werken und Rechten, die in der Produktion verwendet werden und nicht in der Richtofferte enthalten sind. Diese Gebühren und sonstigen Abgaben sind durch den Kunden mit den zuständigen Stellen direkt abzurechnen.
 - d. Verpflegungs- und Reisespesen, MwSt, Porti etc. sowie Agenturhonorare.
- 2.3. Wird nichts anderes vereinbart, so ist der Werklohn je hälftig bei Auftragserteilung und bei Ablieferung zu leisten, zahlbar jeweils bei Erhalt der Rechnung.
- 2.4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6 % pro Kalenderjahr.

POMPERFILM

3. Gewährleistung

- 3.1. Die POMPERFILM verpflichtet sich, dem Kunden das multimediale Werk - wie im Gestaltungskonzept offeriert - in einer dem jeweiligen Trägermedium entsprechenden einwandfreien Qualität zu liefern. Der POMPERFILM steht ein unbeschränktes Nachbesserungsrecht zu.
- 3.2. Das anlässlich einer Zwischenpräsentation vorgeführte Teilwerk gilt ohne entsprechende Rüge durch den Kunden als genehmigt und für die Weiterverarbeitung als verbindlich.
- 3.3. Jede weitergehende Gewährleistung als die voranstehend beschriebene, insbesondere eine Haftung für Personenschäden sowie alle weiteren und mittelbaren Schäden, besteht nicht.

4. Liefertermin

- 4.1. Liefertermine bedürften zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der POMPERFILM. Kann der Liefertermin aus einem von der POMPERFILM zu verantwortenden Grund nicht eingehalten werden, so setzt der Kunde der POMPERFILM nach Ablauf des vereinbarten Termins eine angemessene Nachfrist, mindestens aber 10 Tage. Ist die POMPERFILM auch bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht in der Lage, das vom Kunden bestellte multimediale Werk zu liefern, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 4.2. Ein Rücktritt ist nicht möglich bei Lieferverzögerungen aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat (Bestellungsänderungen, verspätete Lieferung von Produkten, Texten oder anderen Unterlagen, verspätete Genehmigungen etc.) sowie aus Gründen, die nicht voraussehbar sind oder nicht beeinflusst werden können (höhere Gewalt, Wetter, Betriebsstörungen etc.).
- 4.3. Eine Haftung der POMPERFILM für einen dem Kunden erwachsenen Schaden aus der verspäteten bzw. nicht erfolgten Lieferung, für welche die POMPERFILM nicht einzustehen hat, wird ausdrücklich wegbedungen. Im Übrigen haftet die POMPERFILM für die durch sie zu verantwortende Schäden maximal bis zur Höhe des offerierten Werklohnes gemäss Richtofferte.

5. Produktionsabbruch

- 5.1. Wird die Fertigstellung des Werkes durch höhere Gewalt (Unglücksfall, Untergang der Aufnahmeobjekte etc.) verunmöglicht, so können der Kunde und die POMPERFILM jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die POMPERFILM hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bereits geleisteten Arbeiten und auf Ersatz der gemäss Ziff. 2.2 im Richtpreis nicht enthaltenen, bereits angefallenen Kosten. Der Rücktritt ist hingegen nicht möglich, wenn die Fertigstellung infolge von ungünstigen meteorologischen Bedingungen lediglich verzögert wird.
- 5.2. Wird nach Auftragserteilung die Fertigstellung des Werkes seitens des Kunden nicht mehr gewünscht, so hat er dies der POMPERFILM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die POMPERFILM kann ihrerseits den Kunden schriftlich um eine entsprechende Mitteilung ersuchen. Erfolgt in diesem Fall durch den Kunden nicht innert 30 Tagen eine entsprechende Mitteilung, so wird angenommen, dass der Kunde auf die Fertigstellung des Werkes verzichtet. Im Weiteren ist die POMPERFILM berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Erstellung bzw. Fertigstellung des Werkes durch einen im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Grund verzögert wird (vgl. Ziff. 1.4.). Bei einem Verzicht auf Produktion oder Fertigstellung des Werkes durch den Kunden sowie einem auf dieser Ziffer basierenden Vertragsrücktritt durch die POMPERFILM, hat die POMPERFILM Anspruch auf den Werklohn gemäss Ziff. 5.1., mindestens aber auf die Hälfte des Preises gemäss Richtofferte (Ziff. 2.1). Die Differenz zwischen Werklohn und der Hälfte des Richtpreises wird dem Kunden gutgeschrieben, d.h. er hat im Umfang dieser Gutschrift Anspruch auf Leistungen aus dem Angebot der POMPERFILM. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht hingegen nicht. Werden innert zwei Jahren nach Vertragsabschluss betreffend des ursprünglich geplanten Projekts keine Leistungen der POMPERFILM in Anspruch genommen, so verfällt dieses Guthaben zu Gunsten der POMPERFILM.

6. **Rechtsübertragung**

- 6.1. Erst mit vollständiger Bezahlung des gesamten Produktionspreises gehen das Eigentumsrecht und das Recht der Verwendung des Werks (exkl. Musikaufführungsrecht der SUISA oder andere Rechte von Dritten) an den Auftraggeber über.
- 6.2. Erfolgt die Ablieferung des Werkes vor der vollständigen Bezahlung des Produktionspreises, so kann die POMPERFILM bis zur vollständigen Bezahlung die Verwendung des Werks jederzeit vollständig untersagen.
- 6.3. Alle übrigen Rechte und so auch das Recht zur Nennung der Produktionsfirma verbleiben bei der POMPERFILM. Weiter ist der Produzent jederzeit berechtigt, das Werk ohne diesbezügliche Zustimmung und entschädigungslos als Referenz- und/oder Festivalbeitrag zu verwenden.

7. **Versicherung**

- 7.1. Das Risiko der Beschädigung bzw. des Untergangs von Bild- und Tonmaterial sowie von Requisiten, die für die Produktion durch die POMPERFILM beschafft worden sind, trägt die POMPERFILM (Materialwert). Der Kunde trägt das Risiko der Beschädigung bzw. des Untergangs von durch ihn zu Verfügung gestellten Bild- und Tonmaterialien, Requisiten, Unterlagen etc. Er kann unter Entschädigungsfolge von der POMPERFILM den Abschluss einer Versicherung für die erwähnten Risiken verlangen.
- 7.2. Mit der Ablieferung des Werkes geht das Risiko für sämtliche projektbezogenen Daten auf den Kunden über, unabhängig davon wo es gelagert wird.
- 7.3. Die POMPERFILM verpflichtet sich, die Originaldaten während einem und das Mastermedium während 2 Jahren aufzubewahren.

8. **Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- 8.1. Zwischen dem Kunden und der POMPERFILM kommt Schweizer Recht zur Anwendung. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird das Gericht am Sitz der Pomper Film (Dierikon, LU) vereinbart.

Ausgabe: Juli 2021